

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 5-6

Artikel: Nachträgliches zu "Bericht Nr. 36"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachträgliches zu „Bericht Nr. 36“.

Herr Prof. Ulrich Stutz, der in dem im Juni-Heft veröffentlichten Bericht Nr. 36 des Politischen Departements aus dem Jahre 1921 als „unser sogenannter Landsmann“ bezeichnet worden war, ersucht uns in einer Zuschrift um Abdruck der nachfolgenden zwei Schriftstücke. Wir geben diesem Ersuchen gerne Folge.

Die Schriftleitung.

1.

An den h. Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
in Bern.

Berlin W. 50, Kurfürstendamm 241.

Freitag, den 4. Juli 1924.

Herr Bundespräsident!
Herren Bundesräte!

Erst jetzt auf einen im Juniheft der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur veröffentlichten, seither im Nationalrat und in der Presse viel besprochenen Vertraulichen Bericht des Eidgenössischen Politischen Departements, Abteilung für Auswärtiges, an die Schweizerischen Gesandten, Nr. 36 vom 4. Juli 1921, aufmerksam geworden, sehe ich mich zu meinem Bedauern genötigt, wegen der darin enthaltenen Herabsetzung meines Schweizerbürgerrechts und meines Schweizertums bei Ihrer hohen Behörde in aller Form mich zu beschweren und Schutz zu suchen.

Der genannte Erlaß erklärt nämlich, die erwähnten Monatshefte, das Organ des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz, charakterisierten sich genügend dadurch, daß man darin „unserem sogenannten Landsmann Ulrich Stutz, Professor an der Berliner Universität“, begegne.

Sie werden es, Herr Bundespräsident und Herren Bundesräte, verstehen, wenn ich auf alles übrige nicht eintrete, insbesondere nicht das geltend mache, daß ich, was mir doch wie jedem andern freistände, weder Mitglied des Volksbundes war oder bin, noch mich durch Wort oder Schrift jemals politisch betätigt habe, sondern stets nur Forscher und Gelehrter gewesen bin, dabei allerdings auch bezüglich meiner heimatlichen Verhältnisse meine bestimmten Ansichten und Überzeugungen habe, jedoch sie stets nur äußere, um auch auf dem Gebiete der Wissenschaft meinem Vaterlande zu nützen und sein Ansehen zu mehren. Gerade die beiden ersten Hefte der beanstandeten Monatschrift enthalten die verkürzte Wiedergabe meiner Rede über die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte, die den vor Anderen in diesen Dingen sachkundigen, seither verewigten, uns allen unvergeßlichen Professor Eugen Huber veranlaßt hat, im „Bund“ Nr. 121 vom 19. März 1920 das Wort des sel. Defans Ruetschi von den auswärts wirkenden Schweizer Gelehrten als „den wissenschaftlichen Gesandten der Schweiz im Auslande“ auf mich anzuwenden, was wohl zur Genüge zeigt, daß er meine Ausführungen für das Gegenteil von unschweizerisch erachtete.

Vielmehr kommt es mir hier einzig und allein darauf an, daß in einem amtlichen Erlasse einer eidgenössischen Behörde zu meinen Ungunsten ein Unterschied gemacht wird zwischen wirklichen, echten, Voll-Schweizern und sogenannten, unechten, minderen Schweizerbürgern. Als ein solcher letzterer Art werde ich hingestellt, wie es scheint, deshalb, weil ich Professor an der Universität Berlin und in Folge dessen zugleich preußischer und deutscher Staatsangehöriger bin. Jedoch mein als eines Bürgers von Zürich zürcherisches Land- und schweizerisches Bürgerrecht ist deswegen kein anderes, als es bei meinen Vorfahren war, soweit ich dieselben nach väterlicher und mütterlicher Seite durch die Jahrhunderte zurückzuverfolgen vermag. Ich brauche über die rechtliche Unhaltbarkeit der Unterscheidung von wirklichen und sogenannten Landsleuten kein Wort zu verlieren: Wir Schweizer sind vor dem Gesetze alle gleich.

Indem ich also vor Ihrer hohen Behörde gegen die Herabsetzung meiner staatsbürgerlichen Rechte durch den oben erwähnten Erlaß Verwahrung einlege, verbinde ich damit die ergebenste Bitte, es möchte

1. dem Verfasser des Berichts¹⁾ und den dafür verantwortlichen Stellen bedeutet werden, daß die Bezeichnung meiner Person als „sogenannter Landsmann“ in einem amtlichen Erlasse nicht nur ungehörig, sondern rechtlich unzulässig war, und es möchten

2. die Schweizerischen Gesandten, an die der Bericht ging, von dieser Berichtigung in Kenntnis gesetzt werden.

In pflichtschuldiger Ehrerbietung habe ich, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, die Ehre, zu verbleiben eines hohen Bundesrates

ganz ergebener

gez. Professor D. Dr. Ulrich Stutz.

2.

Eidgenössisches
Politisches Departement

Bern, den 31. Juli 1924.

Abteilung für Auswärtiges

A 22/15. — J.P. —

Herrn Dr. Ulrich Stutz
Professor an der Universität Berlin

Berlin W. 50
Kurfürstendamm 241.

Herr Professor,

Wir beehren uns, den Empfang Ihrer an den Bundesrat gerichteten Zuschrift vom 4. d. M. anzuzugeben, die dem Politischen De-

¹⁾ Anm. für den Leser: Dessen Name bei den Verhandlungen in der Bundesversammlung den sonstigen dienstlichen Gepflogenheiten zuwider genannt worden war.

partement als in dessen Zuständigkeitsbereich fallend überwiesen worden ist. Die Beantwortung Ihres Schreibens hat leider dadurch einige Verzögerung erfahren, daß der Unterzeichnete bis in diese Tage auf Urlaub außer Landes weilte.

Sie beziehen sich in Ihrer Eingabe auf einen vertraulichen Bericht der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements an die schweizerischen diplomatischen Vertreter vom 4. Juli 1921, der im Juniheft der „Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur“ veröffentlicht worden ist, und nehmen Anlaß, „wegen der darin enthaltenen Herabsetzung Ihres Schweizerbürgerrechts und Ihres Schweizertums“ beim Bundesrat in aller Form sich zu beschweren und Schutz zu suchen. Insbesondere stellen Sie das Begehren, „es möchte

1. dem Verfasser des Berichts und den dafür verantwortlichen Stellen bedeutet werden, daß die Bezeichnung Ihrer Person als „sogenannter Landsmann“ in einem amtlichen Erlasse nicht nur ungehörig, sondern rechtlich unzulässig war, und es möchten

2. die schweizerischen Gesandten, an die der Bericht ging, von dieser Berichtigung in Kenntnis gesetzt werden.“

Das Schriftstück, das Sie als einen „amtlichen Erlaß“ zu bezeichnen belieben, ist ein streng vertraulicher politischer Bericht, der von der Abteilung für Auswärtiges an die Leiter der schweizerischen Gesandtschaften zu deren rein persönlicher Information gerichtet worden war. Durch einen groben Vertrauensmißbrauch ist er der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Der unterzeichnete Vorsteher des Politischen Departements hat bereits in der Nationalratssitzung vom 3. Juni und nicht minder deutlich in der Ständeratssitzung vom 18. Juni anläßlich der Debatte über den Geschäftsbericht des Politischen Departements erklärt, der fragliche Bericht sei zweifellos unglücklich abgefaßt, er enthalte über einzelne Persönlichkeiten Urteile, die teils übertrieben, teils unrichtig und auf jeden Fall unnütz seien, und er würde den Bericht in der vorliegenden Form nicht genehmigt haben, wenn er vor der Versendung davon Kenntnis erhalten hätte.

Der Bericht trägt, wie Sie wissen, die Unterschrift des Chefs der Abteilung für Auswärtiges. Ihm kommt infolgedessen die formelle Verantwortung dafür zu, und er weicht dieser Verantwortung nicht aus. Doch darf begründend beigefügt werden, daß die zu jener Zeit häufig versandten Berichte über innerpolitische Gegenstände, da sie vom Standpunkte der internationalen Beziehungen zumeist belanglos waren und ihnen der Empfänger auch keine praktische Folge zu geben hatte, im Orange der Geschäfte vom Chef der Abteilung oft einer nur beschränkten Aufmerksamkeit gewürdigt worden sind, und so steht dieser nicht an, zu erklären, er habe im gedachten Berichte Nr. 36 einzelne Wendungen übersehen, die er heute für mindestens unzweckmäßig halte.

Was den Verfasser des Berichts anbetrifft, so dürfte ihm bekannt gewesen sein, daß die Ausübung des Ihnen übertragenen hohen Amtes

für Sie den Eintritt in den preußischen Staatsverband zur Voraussetzung gehabt hatte. Es läßt sich indessen vermuten, daß dieser Umstand bei der Abfassung der von Ihnen beanstandeten Stelle nicht entscheidend gewesen sei. Nicht wenige Schweizer Gelehrte haben sich in den vergangenen Jahrzehnten an auswärtigen Hochschulen betätigt und dadurch gezwungen gesehen, ein fremdes Bürgerrecht zu erwerben; das hat die schweizerische Heimat nie gehindert, mit Genugtuung anzuerkennen, was die Berufung ihrer Landesfinder auf auswärtige Lehrstühle für die Mehrung des Ansehens schweizerischer Wissenschaft bedeuten kann. Sie, Herr Professor, wirken auf einem Lehrstuhle der größten Hochschule Deutschlands, und zu Ihren Füßen sitzen Jahr um Jahr Hunderte von deutschen und zahlreiche schweizerische Studenten. Ihre Tätigkeit hat demnach in hohem Maße öffentlichen Charakter und findet natürlicherweise ihr Echo bis über die Grenzen Deutschlands hinaus. So mag dem Verfasser des Berichtes nicht unbekannt geblieben sein, daß Sie in Ihrer öffentlichen Betätigung hin und wieder Anschauungen vertreten haben, die nicht verfehlten, bei Ihren schweizerischen Schülern und infolgedessen auch in einer weitem Öffentlichkeit in der Schweiz Aufsehen zu erregen.²⁾

Trotzdem ist zuzugeben, daß die Wendung „sogenannter Landsmann“ unzutreffend und die Wahl dieses Ausdrucks demnach zu mißbilligen ist.³⁾

Gestatten Sie uns endlich noch, kurz auf die Frage einzutreten, die Sie mit Ihrem Hinweis auf die „rechtliche Unhaltbarkeit der Unterscheidung von wirklichen und sogenannten Landsleuten“ berühren. Gewiß ist in Artikel 4 der Bundesverfassung der von Ihnen angeführte Grundsatz niedergelegt, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind. Dieser Satz erfährt jedoch mit Bezug auf die Doppelbürger eine rechtliche Einschränkung, die Ihnen wohl nicht unbekannt ist, und wir dürfen uns damit begnügen, in dieser Hinsicht auf Artikel 6 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903, zu verweisen, der folgendermaßen lautet: „Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.“

Die schweizerischen Gesandten, die seinerzeit den

²⁾ Hier dürfte ein chronologischer Irrtum untergelaufen sein. Das einzige Mal, da sich meines Wissens ein Teil unserer Schweizer Presse — übrigens nicht auf Grund von Angaben schweizerischer Zuhörer, sondern in Folge der Denunziation eines sehr östlichen Studierenden in einem Berliner Blatte — mit einer Vorlesung von mir beschäftigte, die aber keineswegs schweizerische Dinge betraf, fällt in das Frühjahr 1922, kann also unmöglich bei der Abfassung eines Berichtes von Mitte 1921 in Betracht gekommen sein. Übrigens hörten zu meiner Freude bis auf den heutigen Tag immer wieder Landsleute bei mir, die mündlich und schriftlich über das Gehörte ganz anders urteilen, als es oben geschieht. St.

³⁾ Beim Drucke gesperrt.

Bericht vom 4. Juli 1921 erhalten haben, werden von vorstehendem Briefwechsel in Kenntnis gesetzt werden.³⁾

Genehmigen Sie, Herr Professor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departement
gez. Motta.

* * *

In dem Schlußworte seiner Zuschrift bemerkt Herr Prof. Stutz: „Des langen Bescheides kurzer Sinn ist also, daß die auf mich zur Anwendung gebrachte Bezeichnung als „unser sogenannter Landsmann“ vom Chef des Politischen Departements zurückgenommen wird. Ich stelle das mit Genugtuung fest. Freilich wäre es klüger und würdiger gewesen, in einem einzigen kurzen Satze den Mißgriff zuzugeben und dem Bedauern darüber Ausdruck zu verleihen. So erhält man eine etwas merkwürdige Vorstellung davon, wie in der Abteilung für Auswärtiges im Politischen Departement gearbeitet wird, und wie man sich unter dem Schutze der Vertraulichkeit leicht hin amtliche Urteile über Personen und Dinge herausnimmt, die zu beurteilen man weder berufen noch im Stande ist. Dafür leistet sich dann der Bescheid, der wohl auch wieder ohne genauere Prüfung zur Unterschrift vorgelegt wurde, am Schluß noch eine arge juristische Entgleisung und gibt sich eine Blöße in Dingen, in denen man in der Abteilung für Auswärtiges allerdings ganz genau Bescheid wissen sollte. Selbst der nichtjuristische Leser wird gemerkt haben, daß der angeführte Art. 6 des Bundesgesetzes von 1903 auf den vorliegenden Fall wie die Faust aufs Auge paßt. Weder hatte ich Anlaß noch wäre es mir eingefallen, den Schutz eines Schweizerbürgers gegen den Staat anzurufen, in dem ich wohne. Vielmehr machte ich meine Rechte als Schweizerbürger einer heimischen, schweizerischen Behörde, der auswärtigen Abteilung des Politischen Departements gegenüber geltend. Mit diesem Falle hat die angeführte Bestimmung nicht das Geringste zu tun. Hier kommt allein der Verfassungssatz zur Anwendung, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind, und zwar ohne jede Einschränkung, auch die Auslandschweizer, selbst diejenigen, die Doppelbürger sind. Darum mußte das Politische Departement, so schwer es ihm in eigener Sache geworden sein mag, auf meine Beschwerde hin wohl oder übel zu meinen Gunsten entscheiden. Recht muß eben Recht bleiben.“